

Virtuelle Einigungsstelle

✎ Rudi Rupp, Nikolai Laßmann

📖 Arbeitsrecht im Betrieb 2/2021

📄 Ab Seite 32

Verhandeln Die Einigungsstelle tritt innerbetrieblich zusammen, verhandelt und entscheidet, wenn sich Betriebsrat und Arbeitgeber in mitbestimmungspflichtigen Fragen nicht einigen können. Über die Verlängerung des § 129 BetrVG bis Ende Juni 2021 sind auch virtuelle Einigungsstellen zulässig.

Darum geht es

1. Der Einigungsstellenvorsitz entscheidet, ob die Einigungsstelle als virtuelle Sitzung durchgeführt wird.
2. Dabei unterscheiden sich virtuelle von Präsenzeinigungsstellensitzungen durch eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten.
3. Bei den virtuellen Sitzungen müssen besondere technische und datenschutzrechtliche Anforderungen beachtet werden.

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie muss die Aufrechterhaltung der Mitbestimmung auf allen Ebenen auch dann gewährleistet sein, wenn Präsenzsitzungen im Einzelfall nicht möglich sind. Das gilt auch dann, wenn die Einigungsstelle angerufen wird, weil sich die Parteien in Fällen der erzwingbaren Mitbestimmung in den freien Verhandlungen nicht einigen können. Der Gesetzgeber hat deshalb § 129 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) verabschiedet, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit für virtuelle Gremiensitzungen eröffnet wird und dabei auch formal wirksame Beschlüsse gefasst werden können. Diese Legitimation gilt nach § 129 Abs. 2 BetrVG auch für die Einigungsstelle. Die Entscheidung, ob die Einigungsstelle als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung stattfindet, trifft der/die Einigungsstellenvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. ¹ Der/die Vorsitzende hat das Ermessen davon leiten zu lassen, dass eine Präsenzsitzung der gesetzliche Regelfall ist. Für die Sitzung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz bedarf es deswegen immer sachlicher Gründe, wie z.B. öffentlich-rechtliche Kontaktsperrungen. ² Darüber hinaus muss die Größe des Gremiums berücksichtigt werden. Je kleiner das Gremium, desto eher ist eine Präsenzsitzung möglich, weil durch die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands und entsprechender Hygienekonzepte (ausreichend großer Raum, Belüftungspausen) das Risiko einer Ansteckung weitgehend reduziert werden kann. ³ Da Einigungsstellen meist aus nicht mehr als fünf bis sieben Personen bestehen, sind Präsenzsitzungen auch in Pandemiezeiten möglich. Möglich sind auch »gemischte« (hybride) Sitzungen, bei denen ein Teil der Einigungsstellenmitglieder vor Ort anwesend und ein anderer Teil virtuell »zugeschaltet« ist. Dies gilt, wenn Teilnehmer*innen der Einigungsstelle zu den Risikogruppen zählen oder wenn eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln angesichts der Infektionsgefahren nach eigener Einschätzung des Einigungsstellenmitglieds nicht zumutbar ist. ⁴ Auch eine solche »gemischte« Sitzung ist eine Sitzung »im Rahmen« einer Telefon- oder Videokonferenz. Das ergibt sich ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung: »Telefonkonferenzen sollten nur das letzte Mittel sein, weil jedenfalls eine solche Konferenz

kein adäquates Substitut für eine Präsenzsitzung darstellen kann. Die Zulassung von Telefonkonferenzen kann daher nur als Zugeständnis des Gesetzgebers an das Fehlen einer flächendeckenden Verbreitung entsprechender audiovisueller technischer Hilfsmittel für die Durchführung von Sitzungen gedeutet werden.<< ⁵

Ablauf von virtuellen Einigungsstellensitzungen

Einigungsstellensitzungen, die nur mittels Telefonie durchgeführt werden sollen, sollten von Betriebsratsseite abgelehnt werden. Ohne einen visuellen Kontakt lässt sich eine echte Verhandlungssituation kaum vernünftig bewältigen. Überdies können gerade die Authentizität der Beschlussfassung und die Vertraulichkeit der Sitzung kaum gewährleistet werden. Vom inhaltlichen Ablauf her unterscheiden sich virtuelle von Präsenzsitzungen erstmal nur geringfügig. Bei virtuellen Sitzungen treten jedoch die folgenden technischen und datenschutzrechtlichen Aspekte hinzu, auf die die Beisitzer des Betriebsrats in der Einigungsstelle ihr Augenmerk richten sollten:

Einladung zur Sitzung

In der Praxis erfolgt die Einladung mit dem Zugangslink in der Regel per E-Mail durch die Arbeitgeberseite. Diese verfügt nämlich meist über ein entsprechendes Konferenztool. Der Einladende hat dann grundsätzlich erstmal auch die technische Leitung (sogenannter Host) über die Sitzung (siehe Durchführung der Sitzung). Diese Rolle verfügt über weitgehende Überwachungsmöglichkeiten, die je nach verwendetem technischen Tool unterschiedlich ausfallen und die in aller Regel auch durch entsprechende Konfiguration angepasst werden können.

Durchführung der Sitzung

Die Leitung der Sitzung obliegt auch im virtuellen Raum dem Einigungsstellenvorsitz. Die technische Leitung liegt zunächst bei dem Einlader. Wegen den damit verbundenen Überwachungsmöglichkeiten (z.B. kann der Host sehen, welche Teilnehmer*innen zusätzliche oder andere Fenster am Bildschirm geöffnet haben, jedoch ohne den Inhalt dieser Fenster zu sehen) sollte zu Beginn der Sitzung geklärt werden, welche Informationen der Host erhält und welche von diesen Möglichkeiten deaktiviert werden müssen. Damit alle Beisitzer dies nachverfolgen können, sollte der Host dabei seinen Bildschirm »teilen« und zusätzlich per Mail bestätigen, dass diese Überwachungsoptionen deaktiviert wurden und für die gesamte Sitzung deaktiviert bleiben. Sobald dieser Punkt geklärt ist, sollten die Beisitzer*innen des Betriebsrats darauf bestehen, dass die Rolle des Hosts vom Arbeitgeber an den/die Vorsitzende*n übergeben wird. Dann ist dieser auch in technischer Hinsicht »Herr des Verfahrens«.

Auf einen Blick

Nach Eröffnung der Sitzung durch den/die Vorsitzende*n, melden sich die einzelnen Teilnehmer*innen unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens sowie ihrer Funktion in der Einigungsstelle (Beisitzer, Verfahrensbevollmächtigte*r, Parteienöffentlichkeit); der/die Vorsitzende vermerkt dies im Protokoll. Auch verlangen Einigungsstellenvorsitzende nach unserer Erfahrung von den Beisitzer*innen zu Beginn jeder Sitzung eine Erklärung nach § 129 Abs. 1 BetrVG. Meist wird auch noch eine schriftliche Bestätigung per E-Mail an den/die Vorsitzende verlangt.

Interne Beratungen

Interne Beratungen im Rahmen von Sitzungsunterbrechungen sind in Einigungsstellen sehr wichtig, um Zwischenbilanz zu ziehen, sich der eigenen Strategie zu vergewissern und/oder Vorschläge der Arbeitgeberseite oder des/der Vorsitzenden zu beraten, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen. Im Vergleich zu Präsenzsitzungen sind interne Beratungen im virtuellen Raum meist nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Inzwischen verfügen einzelne Konferenztools (z.B. Zoom, MS Teams) über die Option, verschiedene und voneinander getrennte virtuelle Räume einzurichten, für die jeweils eigene Zugangsberechtigungen vergeben werden können.

Getrennte Beratungen (Pendeldiplomatie)

Auch virtuelle Einigungsstellensitzungen kommen ohne getrennte Beratungen mit dem/der Vorsitzenden nicht aus. Durch den fehlenden direkten persönlichen Kontakt ist es sowohl für den Einigungsstellenvorsitz als auch für die Beisitzer*innen des Betriebsrats schwieriger, aufeinander einzuwirken, um Zugeständnisse zu erreichen oder um die Bedeutung bestimmter Positionen eindringlich zu erläutern. Die getrennten Beratungen sollten auch in getrennten virtuellen Räumen oder in einer gesonderten virtuellen Konferenz stattfinden.

Beschlussfassung

Vor und während einer Beschlussfassung sind auch im virtuellen Raum die entsprechenden Formalien zu beachten, z.B. die Frage nach dem Wunsch von Beratungen zwischen den Abstimmungsrunden. Während der Beschlussfassung müssen Vertreter*innen der Parteienöffentlichkeit die virtuelle Sitzung verlassen, sodass nur die Beisitzer*innen anwesend sind. Vor der Beschlussfassung muss der jeweils zur Abstimmung stehende Regelungstext allen Beisitzer*innen auch elektronisch übermittelt werden. Zudem ist allen Beisitzer*innen vorab ausreichend Zeit für das Lesen der Texte und zur internen Beratung zu gewähren. Während der Beschlussfassung müssen die Beisitzer*innen und deren Handzeichen eindeutig erkennbar sein. Ratsam ist zudem, dass jede/r Beisitzer*in sein/ihr Votum unmittelbar während der Abstimmung zusätzlich in elektronischer Form (per Mail) an den/die Vorsitzende*n übermittelt.

Praxistipps

Inzwischen haben wir an mehreren »virtuellen« Einigungsstellensitzungen zu unterschiedlichen Themen als Beisitzer*innen teilgenommen. In der Praxis haben sich nach unseren Erfahrungen mehrere Aspekte als problematisch oder hilfreich für die Verhandlungen auf Betriebsratsseite erwiesen. Die folgenden Praxistipps zeigen, wie Beisitzer*innen Schwierigkeiten von virtuellen Sitzungen begegnen können.

Erschwerte Kommunikation

Erschwerte interne Abstimmung zwischen den Beisitzer*innen aufgrund unzureichender Möglichkeiten für eine nonverbale Kommunikation (z.B. durch Blickkontakt) zwischen ihnen. Unzureichende Rückzugsmöglichkeiten für interne Beratungen (inkl. Einbindung des übrigen Betriebsratsgremiums).

Expertentipp: Für diese beiden Fälle ist es hilfreich, wenn die Beisitzer*innen des Betriebsrats parallel und unabhängig zur »offiziellen« virtuellen Sitzung eine eigene virtuelle Sitzung mit einem Chatkanal öffnen. Während der gemeinsamen virtuellen Sitzung mit der Arbeitgeberseite müssen dabei sowohl Ton als auch Bild wegen § 129 Abs. 1 BetrVG deaktiviert sein. Der Austausch zwischen den Beisitzer*innen erfolgt also nur in Textform im Chatkanal der eigenen Sitzung. Für interne Beratungen hingegen können Ton und Bild wieder eingeschaltet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich Vorsitzende für getrennte Beratungen in die interne Konferenz der Betriebsratsseite zuschalten können. Idealerweise wird dabei die interne Konferenz nicht über das gleiche Konferenztool wie die Einigungsstellensitzung durchgeführt. So können im Eifer des Gefechts nicht versehentlich durch Drücken eines falschen Knopfes doch vertrauliche Interna aus den internen Beratungen in die gemeinsame Sitzung gelangen.

Unabgestimmte Äußerungen

Um solche strategisch riskanten, unangenehmen Situationen weitestgehend zu vermeiden, bedürfen virtuelle im Vergleich zu Präsenzeinigungsstellensitzungen einer noch umfangreicheren internen Vorbereitung zum strategischen Vorgehen.

Expertentipp: Bestimmte potentielle Situationen sollten durchdacht und die Rollen der einzelnen Beisitzer*innen eindeutig festgelegt werden. Außerdem sollten sich alle Beisitzer*innen darauf verständigen, dass Vorschläge der

Gegenseite und/oder der/des Vorsitzenden erst nach interner Beratung und nicht spontan von einzelnen Beisitzer*innen kommentiert werden.

Gemeinsame Arbeit an Betriebsvereinbarungstexten

In virtuellen Sitzungen verfügt derjenige, der die Sitzung organisiert (Host) auch über die primäre Berechtigung, an den Betriebsvereinbarungstexten zu arbeiten. Zwar gilt dies generell auch in Präsenzsitzungen (Stichwort: >>Beamer-Hoheit<<), wirkt sich aber in virtuellen Sitzungen noch stärker (positiv wie negativ) aus.

Expertentipp: Hier sollten die Beisitzer*innen des Betriebsrats darauf drängen, dass die Textarbeit nur durch den/die Vorsitzende*n erfolgt.

Schlechte technische Stabilität der Verbindung

Alle Teilnehmer*innen der Einigungsstelle müssen jederzeit den gesamten Verlauf der Einigungsstelle (zumindest akustisch) verfolgen können. Jedoch kommt es bei einzelnen Beisitzer*innen immer wieder zu Störungen, die für die übrigen Teilnehmer*innen und für den/die Vorsitzende/n nicht immer erkennbar sind.

Expertentipp: Beisitzer*innen sollten darauf achten, ihre Kamera und das Mikrofon nur für die Dauer ihres Diskussionsbeitrags einzuschalten. Bei schlechter individueller Internetverbindung sollte die Kamera dauerhaft ausgeschaltet bleiben. Dann wird aus der Video- eine Telefonkonferenz. Da hierbei die Kommunikation noch reduzierter ist, gelten besondere Regeln. Obwohl nonverbale Signale wie Gestik und Mimik wegfallen, wirken sich Lächeln oder Ablenkung auf den Klang der Stimme aus und kommen beim Gesprächspartner/bei der Gesprächspartnerin an. Deshalb ist im Gespräch darauf zu achten, bei Telefonkonferenzen so zu reden, als wären die anderen Teilnehmer*innen mit im Raum. Zudem sollten die Teilnehmer*innen vor dem Sprechen ihren Namen nennen.

Gut zu wissen

3-Sekunden-Regel beachten

Sie besagt, dass der/die Gesprächspartner*in in der Regel drei Sekunden braucht, um sich auf das Gespräch einzustellen. Die Person am anderen Ende der Leitung benötigt also genügend Zeit zum Verarbeiten der Nachricht und zum Antworten.

Datenschutzrechtliche Anforderungen

Bereits vor Beginn der virtuellen Einigungsstellensitzung muss sich der Betriebsrat (und auch der/die Einigungsstellenvorsitzende) mit der Frage beschäftigen, ob das eingesetzte Webkonferenz-Tool den datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspricht. Dabei ist zu unterscheiden, ob auf ein unternehmenseigenes Webkonferenz-Tool zurückgegriffen oder ob eine SaaS-Lösung (Software as a Service) nur für das Einigungsstellenverfahren eingesetzt wird. Kommt ein Webkonferenz-Tool des Unternehmens zum Einsatz, sollte der zuständige Betriebsrat zuvor von seinem Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) Gebrauch machen und Fragen zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle sowie zum Datenschutz zufriedenstellend regeln. Bei der Nutzung einer Servicelösung für das anstehende Einigungsstellenverfahren sind die Fragen eines ausreichenden Datenschutzes vorrangig. Dabei gilt, dass in Ländern der Europäischen Union (EU) gehostete Tools sich an die strengen Vorgaben des deutschen und europäischen Datenschutzes halten müssen, während bei außereuropäischen Ländern (fast alle verwendeten Tools werden in den USA gehostet) geprüft werden muss, ob das jeweilige Land gewisse Garantien zur Einhaltung des europäischen

Datenschutzniveau bietet (Angemessenheitsbeschluss der EU oder Abschluss einer EU-Standardvertragsklausel).⁶ Mit einem Serviceanbieter muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen werden (Art. 28 DSGVO).⁷

Auf den entsprechenden Informationsseiten der zuständigen Landes- bzw. Bundesdatenschutzbehörden (z.B. Berliner Datenschutzbehörde,⁸ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik⁹) können auch Betriebsräte hierzu wichtige Informationen (vor allem Orientierungs- und Handlungshilfen) finden. Mit einem Serviceanbieter muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen werden (Art. 28 DSGVO).¹⁰

Die Datenschutzeinstellungen sind je nach Tool verschieden. Einen guten Überblick bietet der Datenschutz-Quick-Check von Strauß auf der Internetseite www.datenschutz.de.¹¹



Rudi Rupp, Diplom-Handelslehrer, bis 2012 Partner der forba in Berlin.



Nikolai Laßmann, Diplom-Kaufmann (FH) und Assessor jur., wirtschaftlicher Sachverständiger und Partner der forba in Berlin.

- [1] Vgl. Bachner, § 129 BetrVG Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie, Rn. 17, für alle registrierten Abonnenten der AiB unter www.bund-verlag.de/bundonline/modul/1726!31/inhalt/1726!52470/werk/396!4669/asset/150!75839/position/396!4669__150!75839__1__143.
- [2] Vgl. ebd., Rn. 8.
- [3] Vgl. ebd.
- [4] Vgl. ebd.
- [5] Ebd., Rn. 9.
- [6] Vgl. Strauß, Videokonferenz und Datenschutz: Passt das zusammen? (<https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-unternehmen/videokonferenz-und-datenschutz.html>).
- [7] Vgl. ebd.
- [8] <https://www.datenschutz-berlin.de/infothek-und-service/themen-a-bis-z/corona-pandemie>.
- [9] https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Cyber-Sicherheit/Empfehlungen/Videokonferenzsysteme/videokonferenzsysteme__node.html.
- [10] Vgl. ebd.
- [11] Vgl. Strauß, Video-Konferenz-Tools: Datenschutz-Quick-Check einzelner Anbieter (<https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-unternehmen/videokonferenz-tools-datenschutz-quick-check-einzeln-anbieter.html>).